

Juni 2018

GoBD

für die Praxis

**Was sind die GoBD und
wie sind diese umzusetzen?**

Müller Blum Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fürth, Deutschland | +49 (0) 911 - 74 14 43-0
www.digital.muellerblum.de

Der Inhalt gibt die persönliche Meinung des/r Autor(s)/en zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Leitfaden besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Vorwort

Mit unserer Beitragsreihe „GoBD – für die Praxis“ erläutern wir jeden Monat ein ausgewähltes Themengebiet der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD).

In der aktuellen Ausgabe befassen wir uns mit den Fragen „Was sind die GoBD?“ und „Wie sind diese umzusetzen?“.

Dabei möchten wir auch die Bedeutung der GoBD für das gesamte Unternehmen hervorheben. Die Erstellung einer Verfahrensdokumentation und die Einhaltung der GoBD sind keine Themen, die lediglich die Buchhaltung oder die Steuerabteilung betreffen. Vielmehr muss dieses Thema unternehmensübergreifend angegangen werden, damit auch alle Prozesse und Abläufe, die steuerlich relevante Unterlagen betreffen, erfasst werden.

Denn neben den steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind auch außersteuerliche Regelungen, die insbesondere aus dem Handelsrecht resultieren für die Besteuerung von Bedeutung. Hinzu kommen allerdings auch alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.

Aus diesem Grund ist die Einbindung aller Unternehmensbereiche von zentraler Bedeutung, um in einem ersten Schritt die im Rahmen der GoBD erforderlichen Prozesse zu identifizieren und somit die Einhaltung der Regelungen in Verbindung mit der Erstellung einer Verfahrensdokumentation zu gewährleisten.



Eugen Müller

Steuerberater
Geschäftsführer

Was sind die GoBD?

Seit dem 01.01.2015 gelten die im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen neu gefassten Regelungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Entscheidend ist dabei, dass dieses Schreiben die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) lediglich erweitert und in einigen Punkten neue Hinweise beinhaltet. So finden sich Anforderungen zur elektronischen Buchhaltung und Regelungen zum elektronischen Datenzugriff durch die Finanzbehörden. Darüber hinaus konkretisiert das BMF-Schreiben die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation, insbesondere in Verbindung mit der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen.

Dies hat seit Veröffentlichung dieses Schreibens zu heftigen Diskussionen und einem Aufschrei vieler Unternehmer geführt. Dabei wurde die Erstellung einer Verfahrensdokumentation gerne als Beispiel für den immer höheren Bürokratieaufwand verwendet.

Doch beinhalten diese Regelungen tatsächlich erhebliche Neuerungen und ist die Notwendigkeit zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation neu?

Die Antwort lautet ganz klar: „Nein!“. Denn bereits die im Jahr 1995 erlassenen Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme, die sog. GoBS, haben zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation aufgefordert. Allerdings hatte diese Aufforderung bei durchgeführten Betriebsprüfungen wenig Relevanz.

Durch die jüngsten Rechtsprechungen (BFH-Urteile) wurden die Rechte der Betriebsprüfer allerdings erheblich gestärkt und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße, digitale Buchführung enorm verschärft. Mit Berufung auf diese Urteile kann die Finanzverwaltung nun auf Vor- und Nebensysteme zugreifen sowie die Vorlage einer Verfahrensdokumentation verlangen. Hinzu kommt, dass auch Vorsysteme zu den für die Buchhaltung relevanten Datenverarbeitungssystemen gehören. Daraus folgert die Finanzverwaltung, dass auch diese Systeme revisionsicher sein müssen, obwohl selbst seitens der Finanzverwaltung bekannt ist, dass dies nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand gewährleistet werden kann.

Folglich müssen Sie entscheiden, wie Sie mit diesem Thema umgehen. Ein Aussitzen, in der Hoffnung, dass der Sturm an einem vorbeizieht, ist dabei nicht zu empfehlen. Vielmehr ist anzuraten, das Thema aktiv voranzutreiben und in diesem Zusammenhang die Chancen zu nutzen.

Denn eine Verfahrensdokumentation muss nicht lediglich zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten erstellt werden, sondern sollte auch als unternehmensinternes Handbuch für Prozessabläufe, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von Abteilungen und als Beschreibung der verwendeten IT verwendet werden.

Somit sparen Sie zum Beispiel Zeit bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern. Gleichzeitig schützen Sie sich als Geschäftsführer oder Firmeninhaber vor möglichen Haftungsansprüchen bei eventuellen Fehlern, da die Erstellung einer Verfahrensdokumentation mit der Einführung und Beschreibung eines Internen Kontrollsystems (IKS) einhergeht. Dieses sollte der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dienen und kann dadurch als Indiz gewertet werden, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

Key Facts zu den GoBD

unter: <https://digital.muellerblum.de/gobd/>

Wie sind die GoBD umzusetzen?

Für jedes Datenverarbeitungssystem ist eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation zu erstellen, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

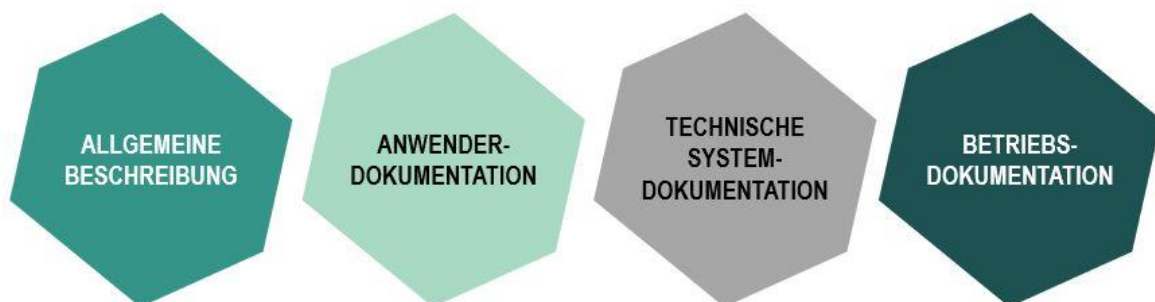
Dabei muss ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit eine Prüfung durchführen können. Unter sachverständigem Dritten verstehen die GoBD grundsätzlich den steuerlichen Betriebsprüfer.

Die tatsächliche Umsetzung kann unterschiedlich aussehen. Es können viele einzelne Verfahrensbeschreibungen für unterschiedliche Prozesse oder Datenverarbeitungssysteme erstellt werden oder auch ein Dokument, das alle Prozesse, Verfahren und Systeme beschreibt,

Dabei ist die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten Datenerarbeitungssystems.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Verfahrensdokumentationen von allen Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet sind, wodurch es auch schwierig wird, sich an einer Muster-Vorlage zu orientieren.

Das BMF-Schreiben beinhaltet zwar noch Hinweise zum Aufbau der Verfahrensdokumentation, diese sind allerdings sehr allgemein gefasst. Demnach ist folgende Struktur vorgesehen:



Die GoBD betreffen das gesamte Unternehmen

Die GoBD umfassen alle steuerlich relevanten Unterlagen! Diese ergeben sich aus unterschiedlichen steuerlichen und außersteuerlichen Gesetzen und können verschiedene Bereiche des Unternehmens betreffen.

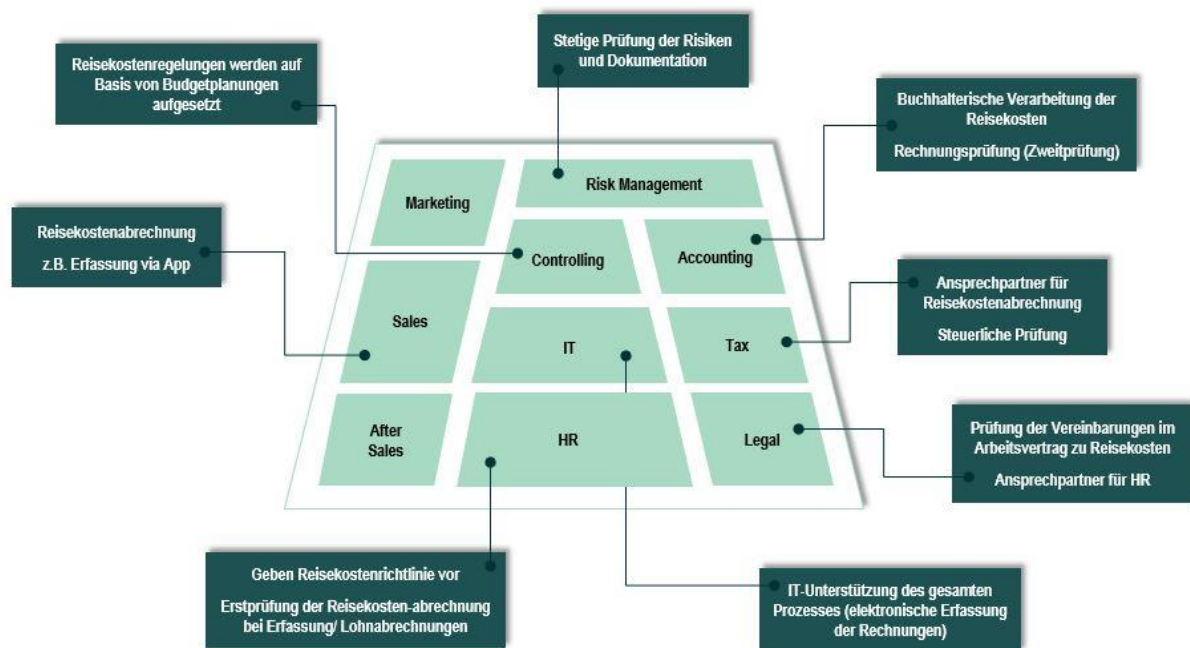
Eine abschließende Aufzählung von steuerlich relevanten Unterlagen existiert nicht. Also was können steuerlich relevante Unterlagen sein? Es handelt sich um Dokumente, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Somit kann zum Beispiel bereits eine E-Mail eines Geschäftspartners steuerlich relevant sein.

Die folgende Abbildung zeigt eine nicht abschließend aufgeführte Übersicht von steuerlich relevanten Unterlagen:



Somit ist klar, dass dieses Thema nicht nur die Abteilungen Accounting und Tax betrifft, sondern je nach Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur jede einzelne Abteilung mit einzubinden ist.

Mit folgendem Beispiel möchten wir Ihnen darstellen, wie das Thema der Reiskostenabrechnung, welches fast jedes Unternehmen betrifft, zahlreiche Abteilungen involviert.



Reisekosten im Unternehmen werden in der Regel durch die Sales-Mitarbeiter verursacht. Damit diese auch wissen, wie Sie Ihre Reisekosten zu erfassen haben und welche Kosten hierunter fallen, wird eine Reisekostenrichtlinie durch die HR-Abteilung vorgegeben. Diese Reisekostenrichtlinie wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Tax erstellt, die die steuerlichen Regelungen umsetzt und auf Aktualität prüft. Die Inanspruchnahme und Abrechnung der Reiskosten, sollte bereits im Arbeitsvertrag Berücksichtigung finden, wodurch das Legal Department zum Einsatz kommt. Dieses dient beim Abschluss der Arbeitsverträge der HR-Abteilung als Ansprechpartner und setzt die erforderlichen Regelungen juristisch konform um.

Da es sich in unserem Beispiel um ein innovatives Unternehmen handelt, werden die Reisekosten samt Belege durch die Sales-Mitarbeiter in einer App auf dem Smartphone erfasst und an die HR-Abteilung übermittelt.

Weiterführende Informationen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie unseren Downloadbereich finden Sie unter: <https://digital.muellerblum.de/gobd/>

Folglich ist eine Beschreibung dieses Datenverarbeitungssystems (der App) notwendig. Hierfür ist die Zusammenarbeit der Abteilungen IT und Tax erforderlich, da zum einen die technische Umsetzung und zum anderen die Einhaltung der gesetzlichen (steuerlichen) Vorschriften zu erfüllen ist.

Die Mitarbeiter der HR-Abteilung führen eine Erstprüfung durch und erstellen die Lohnabrechnungen. Die Verbuchung der Kosten erfolgt im Anschluss durch das Accounting- Team, welches hierbei eine Zweitprüfung vornimmt.

Da die Reisekosten mit dem Budget des Unternehmens im Einklang stehen müssen, erfolgt ein stetiges Monitoring durch die Controlling-Abteilung, auf deren Basis mögliche Anpassungen der unternehmensinternen Reisekostenregelungen erfolgen.

Der gesamte Prozess muss zudem den Compliance-Anforderungen entsprechen und wird daher laufend durch das Risk Management überwacht.

Dieses einfache Beispiel hat anschaulich verdeutlicht, wie weit die GoBD reichen können und wie wichtig es ist, alle Abteilungen mit einzubeziehen.

Testen Sie Ihr Unternehmen auf GoBD-Konformität!

Wir haben den GoBD Quick-Check entwickelt, um Licht ins Dunkel zu bringen. Beantworten Sie 5 Fragen und erhalten Sie eine Kurz-Auswertung über Ihre GoBD-Konformität.

Dieser Quick-Check richtet sich an alle Unternehmer, Freiberufler, Gewerbetreibende und Gesellschaften wie GmbHs, AGs und weitere.

Quick-Check jetzt durchführen

<https://digital.muellerblum.de/gobd/gobd-quick-check/>

Unsere Zusammenarbeit

Wir unterstützen Sie bei der Einführung und Erstellung einer Verfahrensdokumentation. Gemeinsam mit unseren Mandanten sowie im Rahmen von Projekten haben wir bereits zahlreiche Unternehmen bei der Einführung und Erstellung Ihrer Verfahrensdokumentation nach GoBD unterstützt.

Ihre Ansprechpartner



Eugen Müller
Steuerberater, LL.M.

eugen.mueller@muellerblum.de



Timo Blum
Steuerberater, Dipl.-Kfm.

timo.blum@muellerblim.de

Müller Blum Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schwabacher Straße 110, 90763 Fürth
+49 (0) 911 – 74 14 443-0
www.digital.muellerblum.de